

# Das „CEPA“ - Türöffner zum chinesischen Markt

Thorsten Vogl / WANG Qian<sup>1</sup>

## I. Einführung

Am 1. Juli 1997 fiel Hongkong an die Volksrepublik China zurück. Da Hongkong bis zu diesem Zeitpunkt den Status einer britischen Kronkolonie besaß, prallten zwei Welten aufeinander: Auf der einen Seite der hoch entwickelte und kapitalistische Wirtschaftsstandort Hongkong, auf der anderen Seite die sozialistische Volksrepublik China, geprägt durch ihren weitgehend abgeschotteten Markt, der von der Zentralregierung nach planwirtschaftlichen Gesichtspunkten reguliert wird.<sup>2</sup> Diese Gegensätze stellten China vor das Problem, ein gemeinsames rechtliches und wirtschaftliches System zu finden. Die Vereinigung erfolgte daher auf einem Wege, der von der chinesischen Regierung unter dem Begriff „ein Land, zwei Systeme“ beschrieben wird (Vgl. Art. 2 Ziffer 1 des CEPA).<sup>3</sup> Durch diese Regelung ist die „Hongkong Special Administrative Region“ in hohem Maße autonom geblieben; der Fortbestand ihres Wirtschafts- und Sozialsystems sowie Rechte und Freiheiten der Bevölkerung wurden von China für die kommenden 50 Jahre garantiert.<sup>4</sup> Die Regierung in Hongkong darf beispielsweise alle Fragen die Wirtschaft und den internationalen Handel betreffend selbst entscheiden. Sie muss allerdings den Vorgaben aus Peking folgen, soweit es um Außenbeziehungen und die nationale Sicherheit Chinas geht. Auch in Bezug auf Mitgliedschaften in internationalen Organisationen, insbesondere der Welthandelsor-

ganisation,<sup>5</sup> ist Hongkong eigenständig geblieben (Vgl. Art. 116 des Hongkonger Basic Law)

Aufgrund der beiden unterschiedlichen Volkswirtschaften musste ein Weg gefunden werden, deren Koexistenz zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde das CEPA ausgehandelt: das „Mainland and Hong Kong Closer Economic Partnership Arrangement“.<sup>6</sup> Dieses Übereinkommen betrifft insbesondere die drei Sektoren Warenverkehr, Dienstleistungen und Handelsinvestitionen. Das CEPA zielt dabei auf einen freien Warenverkehr zwischen China und Hongkong ab. Es ermöglicht Anbietern von Dienstleistungen des einen Territoriums in gewissem Umfang auch im anderen Territorium tätig zu werden. Der dritte Bereich der Handelsinvestitionen ist insofern von großer Bedeutung, als durch das Engagement ausländischer Investoren in China<sup>7</sup> die dortige Wirtschaft auf ein internationales Niveau angehoben werden kann.

Beim CEPA handelt sich um ein Regelwerk, das aus einem Haupttext und sechs Anhängen besteht; die Anhänge sind nach Art. 21 CEPA integraler Bestandteil des Abkommens. Die Anhänge werden wiederum ergänzt durch Tafeln bzw. Listen, die ihrerseits integraler Bestandteil dieser Anhänge sind. Am 27. Oktober 2004 wurde dem CEPA zusätzlich ein Nachtrag mit drei weiteren Anhängen hinzugefügt, das „Supplement to the Mainland and Hong Kong Closer Economic Partnership Arrangement“ (CEPA II). Dieses hat die Erweiterung der Liste der zollfrei exportierbaren Waren, sowie Möglichkeiten zur Erbringung von Dienstleistungen zum Inhalt. Am 18. Oktober 2005 trat zudem das „Supplement II to the Mainland and Hong Kong Closer Economic Partnership Arrangement“ (im Folgenden: CEPA III) in Kraft. Dessen Hauptbedeutung liegt in der Abschaffung des

<sup>1</sup> Thorsten Vogl ist wissenschaftlicher Assistent an der Universität Basel (Lehrstuhl Prof. Dr. Ernst A. Kramer) und Angestellter der Rechtsanwaltskanzlei Joachim Herbert in Freiburg i. Br. (Deutschland). Wang Qian ist Rechtsanwältin bei der Shandong Qingdao Law Firm in Qingdao (China).

<sup>2</sup> Zum langsamen Prozess der Öffnung des chinesischen Marktes siehe näher Julius/Müller, Das neue chinesische Außenhandelsrecht, in: Zeitschrift für Chinesische Recht 2004, S. 215 ff.; das chinesische Außenhandelsgesetz in der Fassung vom 06. April 2004 ist in chinesischer und deutscher Sprache abgedruckt in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2004, S. 250ff.

<sup>3</sup> Zu der Bedeutung und dem Hintergrund dieses Prinzips siehe ausführlich Werner, Das CEPA-Abkommen zwischen Hongkong und China, in: Newsletter der deutsch-chinesischen Juristenvereinigung 2003, S. 208 ff.

<sup>4</sup> Für nähere Einzelheiten siehe „The Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China“ vom 4. April 1990; im Internet unter <http://www.hkbu.edu.hk/~pchkasr/BasicLaw/bas-law0.htm>; siehe hierzu auch Björn Ahl, Vertagte Demokratisierung - Die Grenzen der Autonomie des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2005, S. 8 ff.

<sup>5</sup> Während Hongkong der WTO bereits seit dem 01. Januar 1995 angehört, ist China erst seit dem 11. Dezember 2001 Mitglied. Zu wirtschaftlichen Veränderungen Chinas infolge des WTO-Beitritts siehe näher Tevini, Three Years After Chinas Accession to the WTO: A Basic Account of China's Efforts in Implementing its WTO Commitments, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2004, S. 309 ff.

<sup>6</sup> Der Text und weitere detaillierte Informationen kann unter <http://www.tid.gov.hk/english/cepa/index.html> aufgerufen werden.

<sup>7</sup> Das Anziehen von Investoren aus Übersee ist dabei ausdrücklich erwünscht, Annex 6, Ziffer 3.2.3.

Erfordernisses, zollfrei exportierbare Waren in eine besondere Liste aufzunehmen. Des Weiteren bringt das CEPA III Erleichterungen für 23 weitere Dienstleistungssektoren.<sup>8</sup>

Für Investoren aus Drittstaaten ist es zweifellos von großem Interesse zu erfahren, inwieweit durch Aufnahme einer geschäftlichen Tätigkeit in Hongkong zugleich der gewaltige wirtschaftliche Wachstumsmarkt in China erschlossen werden kann. Umgekehrt kann es aber auch von Bedeutung sein, inwieweit der Weg über Hongkong zu einer Erleichterung des Exports aus China führen kann.

## II. Die Erleichterungen für den Welthandel

### 1. Export von Waren aus China nach Hongkong

Für den Export von Waren aus China nach Hongkong ist der Fall besonders einfach: Art. 5 Ziffer 1 CEPA<sup>9</sup> regelt, dass der Import einer jeden Ware aus China nach Hongkong zollfrei bleibt. Diese Regelung ist offensichtlich an Art. 114 des Hongkonger Basic Law angelehnt.

### 2. Export von Waren aus Hongkong nach China

Während Waren aus China uneingeschränkt Zugang zum Markt in Hongkong haben, erfolgt andererseits die Öffnung des chinesischen Marktes für Waren aus Hongkong nur schrittweise. So müssen Waren die so genannten *rules of origin* erfüllen. Ist dies der Fall, so musste die Ware bis Ende 2005 noch in der Liste der zollfrei nach China exportierbaren Waren verzeichnet sein.<sup>10</sup> Danach konnte ein Zertifikat beantragt werden, welches den Ursprung in Hongkong bescheinigt. Mit diesem Zertifikat war dann der zollfreie Export nach China möglich.

Das Erfordernis einer Aufnahme in die Liste zollfrei exportierbarer Güter besteht ab dem 1. Januar 2006 nicht mehr; Art. 1 Ziffer 1 CEPA III setzt insofern um, was bereits in dem Haupttext (Art. 5 Ziffer 3) und in der Annex I zu CEPA (Art. 5) vorgesehen war: die Möglichkeit des zollfreien Imports aller Waren aus Hongkong nach China, sofern diese auch aus Hongkong stammen. Waren müssen seit diesem Jahr deswegen nur noch den *rules of origin* entsprechen. Wenn für die Exportartikel noch keine solchen Ursprungsanforderungen

bestehen, müssen diese festgesetzt werden. Das entsprechende Verfahren wird nach Vorgaben durchgeführt, die in Art. 5 der Annex 1 zum CEPA in Verbindung mit dessen Änderung in Art. 1 CEPA III detailliert geregelt sind.

Eine wichtige Einschränkung findet sich aber an einer versteckten Stelle in der CEPA III: Der Import aus Hongkong nach China bleibt dann weiterhin ausgeschlossen, wenn nationales chinesisches Recht oder internationale Verträge den Import dieser Güter verbieten. Diese Klausel ist in ihrer Weite insofern bedenklich, als sie offensichtlich rechtlichen chinesischen Regelungen vor Bestimmungen des CEPA Vorrang erteilt. Dadurch besteht unter anderem die Möglichkeit für China, den heimischen Markt durch den Erlass von Importverboten vor unliebsamen Produkten zu schützen.

Im Anhang 2 zum CEPA ist ausführlich festgelegt, welche Kriterien eine Ware erfüllen muss, um sie als aus Hongkong oder China stammend klassifizieren zu können. Daneben enthält die Liste 1 zu Anhang 2, der Annex 2 zu CEPA II sowie der Annex 1 zu CEPA III eine detaillierte Aufstellung, in der für jede Ware eingehend dargelegt ist, welche Abläufe in China bzw. Hongkong erfolgen müssen, um die Waren als von dort stammend zu klassifizieren. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es entweder einer vollständigen Herstellung oder Gewinnung in dem jeweiligen Territorium bedarf, oder aber zumindest eine substantielle Veränderung erfolgen muss (die auch in einer maßgeblichen Änderung des ursprünglichen Zolltarifs bestehen kann).

Es bleibt daher abzuwarten, ob die Festsetzung der *rules of origin* im Einzelfall dazu benutzt werden wird, um durch hohe Anforderungen den Zugang zum chinesischen Markt zu erschweren. Eine solche Praxis wäre freilich mit dem Sinn und Zweck der CEPA-Regeln nicht zu vereinbaren.

Weiter gilt es zu beachten, dass es für die zollfreie Einfuhr nach China noch der Ausstellung des Ursprungszertifikates („Certificate of Origin“) bedarf. Die näheren Einzelheiten sind in Annex 3 zum CEPA geregelt; zuständig ist das „Hong Kong Trade and Industry Department“;<sup>11</sup> das Formular ist als Formblatt zu Annex 3 genau vorgegeben. Sind die vorstehenden Kriterien erfüllt und die Ware in der Liste der Produkte mit Ursprung in

<sup>8</sup> Annex 2 zu CEPA III.

<sup>9</sup> Sowie auch Ziffer 2 der Annex 1, die (wie auch die anderen Anhänge) Bestandteil des CEPA ist, Art. 21 CEPA.

<sup>10</sup> Bis zum 31. Dezember 2005 war die Möglichkeit der zollfreien Ausfuhr von Waren aus Hongkong nach China auf solche Artikel beschränkt, die in der Liste 1 zu Annex 1 CEPA sowie in Annex 1 CEPA II erwähnt sind. Wie die Aufnahme von Produkten in diese Liste bewirkt werden konnte, ist detailliert in Annex I zu dem CEPA dargelegt. Für Waren, deren Herstellung nur beabsichtigt ist, enthielt das CEPA II in Art. 3 Ziffer 1 eine Verfahrenserleichterung. Von einer detaillierten Darstellung wird hier abgesehen, da dieses Verfahren aufgrund der neuen Regelung hinfällig ist.

<sup>11</sup> Zur Ausstellung sind ferner berechtigt die „Chinese Manufacturers Association of Hong Kong“, die „Federation of Hong Kong Industries“, die „Hong Kong General Chamber of Commerce“, die „Indian Chamber of Commerce in Hong Kong“ und die „Chinese General Chamber of Commerce“. Siehe dazu die „Protection of Non-Government Certificates of Origin Ordinance“ (Cap. 324), im Internet zu finden unter <http://www.legislation.gov.hk/eng/home.htm>.

Hongkong aufgenommen, ist die Ausstellung in aller Regel problemlos.

### III. Die Erleichterungen auf dem Dienstleistungssektor

Hongkong und China öffnen gegenseitig ihre Grenzen für Dienstleistungen des jeweils anderen Territoriums. Aus Art. 13 Ziffer 3 CEPA wird deutlich, dass China ganz offensichtlich Spezialisten aus Hongkong auch als Chance ansieht, sein eigenes Finanzsystem an die Erfordernisse der globalen und kapitalistischen Marktwirtschaften anzupassen.

Um in dem jeweiligen anderen Territorium tätig werden zu können, muss der Anbieter von Dienstleistungen zunächst die Anforderungen erfüllen, die in Annex 5 an seine Person gestellt werden. Ist der Anbieter eine juristische Person, so bedarf er für ein Tätigwerden in Hongkong nach Annex 5, Ziffer 6.1.3 zusätzlich der Zertifizierung durch das „Trade and Industry Department“.<sup>12</sup>

Zu beachten ist hier insbesondere, dass der Anbieter nicht von einem ausländischen Unternehmen abhängig sein darf.<sup>13</sup> Er muss je nach Tätigkeit drei bis fünf Jahre in Hongkong geschäftlich tätig sein, dort zur Zahlung von Gewerbeertragssteuer verpflichtet sein, über eigene (gemietete oder gekaufte) Gewerberäume verfügen und mindestens fünfzig Prozent seines Personals aus Personen rekrutieren, die in Hongkong unbefristet zum Aufenthalt berechtigt sind oder die aus China zugezogen sind. Unbedeutend ist, welche Nationalität der Service-Anbieter hat. So hat etwa im Jahre 2004 bereits eine italienische Firma die Anforderungen der Annex 5 erfüllt und eine entsprechende Zulassung erhalten.

Im Einzelnen regeln Annex 4 zum CEPA, Annex 3 zu CEPA II und Annex 2 zu CEPA III für die einzelnen Dienstleistungsarten detailliert, inwieweit sie in dem Gebiete des jeweilig anderen Territoriums tätig werden können. Dabei ist auffällig, dass bestimmte Dienstleistungen aus Hongkong in China nur eingeschränkt angeboten werden dürfen. Dies betrifft insbesondere den Anwaltssektor. Rechtsanwältinnen aus Hongkong ist ein Auftreten vor Gericht in China selbst dann verboten, wenn sie Kenntnisse des chinesischen Rechts erworben haben. Ihnen bleibt lediglich die reine

Beratertätigkeit zu Fragen des Rechts von Hongkong und des internationalen Rechts.<sup>14</sup>

Soweit Dienstleistungsarten nicht in den Annexen des CEPA erwähnt sind, können diese entsprechend den Verpflichtungen Chinas in der Welthandelsorganisation auf dem chinesischen Markt angeboten werden; maßgeblich ist dafür die „Schedule of Specific Commitments on Services List of Article II MFN Exemptions“,<sup>15</sup> die ebenso wie das CEPA eine Einzelaufzählung der verschiedenen Dienstleistungsarten enthält.

### IV. Der Nutzen des CEPA für ausländische Investoren

#### 1. Auf dem Gebiet des Warenverkehrs

Auf den ersten Blick mag es befremdlich erscheinen, dass jemand ein Interesse daran haben könnte, in Hongkong statt in China zu produzieren. Arbeitskräfte in China sind billiger und der Raum in Hongkong ist begrenzt und teuer, sodass die Errichtung raumintensiver Produktionsanlagen dort weitgehend ausscheidet.

Im Einzelfall kann es für ausländische Unternehmen jedoch von Bedeutung sein, in Hongkong zu produzieren. Ein Grund zu dieser Erwägung könnte darin zu sehen sein, dass der Schutz von Patenten in Hongkong besser gewährleistet wird als in China. Die Volksrepublik China hat ihren Schutzstandard zwar seit ihrem Beitritt zur Welthandelsorganisation erheblich verbessert,<sup>16</sup> der gerichtliche Schutz wird aber immer noch sehr unbefriedigend gewährleistet, insbesondere wegen der in manchen Provinzen schlecht ausgebildeten Richter. Auch die in 2004 erfolgte Aufhebung des seit 2001 in China angemeldeten Patentes für das Medikament Viagra<sup>17</sup> zeigt, dass die Sicherheit gerade wichtiger Patente in China durchaus relativ ist. Erfolgt die Produktion auf der Basis hochbedeutsamer Patente, kann es sich daher anbieten, sie in Hongkong anzusiedeln, um einen effektiveren Schutz als in China zu gewährleisten.

<sup>12</sup> Die Anforderungen, die für das Erlangen des Zertifikates erfüllt sein müssen, ergeben sich aus Ziffer 6.1 der Annex 5 sowie aus der „Notice to Service Suppliers No. 3/2004“ des Trade and Industry Departments, im Internet unter <http://www.tid.gov.hk/english/aboutus/tradecircular/ntss/2004/ntss032004.html> mit zahlreichen Links zu Musterformularen.

<sup>13</sup> Siehe ausdrücklich Fußnote 1 in Annex 5.

<sup>14</sup> Siehe Tafel 1 zu Annex 4 des CEPA und Annex 3 zu CEPA II. Einige Erleichterungen bringt Annex 2 zu CEPA III mit sich. Möglicherweise zeichnet sich hier der langsame Beginn einer Öffnung ab. Zu den Beteiligungsmöglichkeiten rechtlich zulässiger chinesischer Vertretungen von Rechtsanwaltskanzleien aus Hong Kong siehe ausführlich die „Measures for the Management of Representative Offices set up by Law Firms of the Hong Kong and Macao Special Administrative Regions in China“, im erhältlich unter [http://www.doj.gov.hk/eng/topical/pdf/setup\\_law\\_firm\\_e3.pdf](http://www.doj.gov.hk/eng/topical/pdf/setup_law_firm_e3.pdf).

<sup>15</sup> <http://www.uschina.org/public/documents/2005/05/specificcommitment.doc>.

<sup>16</sup> Siehe hierzu das Weißpapier der chinesischen Regierung „New Progress in China's Protection of Intellectual Property Rights“, abrufbar unter <http://www.china.org.cn/e-white/20050421/index.htm>.

<sup>17</sup> *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 9. Juli 2004, S. 16 (Wirtschaft).

Weitere Standortvorteile Hongkongs sind die ausgezeichnete Infrastruktur (wobei allerdings die bedeutenden Wirtschaftsregionen Chinas in diesem Bereich stark aufgeholt haben), das gut entwickelte und an die Bedürfnisse der Wirtschaft angepasste Finanzsystem und ein weniger kompliziertes und wirtschaftsfreundlicheres Umfeld rechtlicher Regelungen. Auch die Rechtsprechung befindet sich auf einem besseren Niveau als in vielen Provinzen Chinas, wo Korruption noch stark verbreitet ist und teilweise verdiente Mitglieder der Partei statt ausgebildeter Juristen die Richterstellen besetzen. Gerade in den wichtigen Wirtschaftszentren Chinas werden aber Anstrengungen unternommen, um das Niveau der Gerichte zu verbessern. Wer von diesen Vorteilen profitieren möchte, hat die Möglichkeit, seine Waren so herzustellen, dass sie als aus Hongkong stammend klassifiziert werden. Dies ist allein eine Frage der Fertigung. Nicht erforderlich ist, dass der Hersteller selbst in Hongkong ansässig ist.

## 2. Auf dem Gebiet der Dienstleistungen

Für ein Tätigwerden auf dem chinesischen Markt bieten sich Anbietern aus Hongkong erhebliche Möglichkeiten auf dem Gebiet der Dienstleistungen (s. hierzu das Folgekapitel). Im Unterschied zu dem Sektor des Warenhandels muss eine Firma, die in China von Hongkong aus Dienstleistungen erbringen möchte, eine Verbundenheit zu Hongkong aufweisen. Zwar können auch Dienstleistende aus dem Ausland diese Kriterien der CEPA erfüllen, dabei handelt es sich jedoch um einen langwierigen Prozess. Wer bereits heute von den Vergünstigungen durch das Freihandelsabkommen profitieren möchte, dem bleibt als Ausweg nur die Verbindung mit einem in Hongkong ansässigen Dienstleistenden, der die erforderlichen Kriterien bereits erfüllt. Dies kann durch eine Partnerschaft oder durch finanzielle Beteiligung oder die komplette Übernahme geschehen. Allerdings kann auch das „Aussetzen“ des Drei- bis Fünfjahres-Zeitraumes von Interesse sein, etwa wenn nach den WTO-Beitrittsbedingungen der ausländische Dienstleistende einen noch längeren Zeitraum abwarten müsste.

Ferner ist Hongkong als Sprungbrett interessant, wenn der ausländische Anbieter ein ihm allein gehörendes Unternehmen in China eröffnen möchte. Dies ist nach den Regelungen der CEPA in einem weiten Umfang möglich, während sich Dienstleistende, die außerhalb Hongkongs tätig sind, erheblichen Einschränkungen durch eine Vielzahl von gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen<sup>18</sup> gegenüber sehen. Die Erleichterungen durch das CEPA betreffen insbesondere den Bera-

tungssektor, den Immobilienhandel, Firmen, die im Bauwesen tätig sind, Handelshäuser und Transportunternehmen.<sup>19</sup> Unter CEPA II sind zudem Arbeitsvermittlungen, Kinos und Theater, Anlagen für Erholung und Sport hinzugekommen.<sup>20</sup> Das CEPA III bringt weitere Erleichterungen für die Bereiche Wirtschaftsprüfung, audiovisuelle Medien (Film, Fernsehen, Kinos), Bauwesen, Vertrieb, Banken, Wertpapiere, Tourismus, Transport und Warenhäuser in Privatbesitz.<sup>21</sup>

Anforderungen an das notwendige Geschäftsvolumen oder Eigenkapital sind bei Geltung des CEPA oftmals geringer, so dass auch kleinere Anbieter den chinesischen Markt erschließen können. Speziell für den KFZ-Handel enthält CEPA II unter Punkt 4.C.2 eine Befreiung von den bislang geltenden Eigenkapital- und Geschäftsumfangsbestimmungen. Im Gegensatz dazu steht allerdings die Regelung in Art. 25 Ziffer 3 der „Measures for the Administration on Foreign Investment in Commercial Fields“,<sup>22</sup> der nach wie vor ein durchschnittliches jährliches Verkaufsvolumen von 100 Millionen US-Dollar in den drei vorausgehenden Jahren, sowie ein Eigenkapital von einer Million US-Dollar in dem der Geschäftsaufnahme in China vorausgehenden Jahr vorsieht. Um die CEPA II-Regelung wirksam durchzusetzen, müsste die chinesische Gesetzgebung deswegen zunächst angepasst werden.

## V. Der Dienstleistungssektor Hongkongs – eine Chance für China

Der Dienstleistungssektor ist in China verhältnismäßig schwach entwickelt und erfüllt auch qualitativ oftmals nicht internationale Anforderungen. Ganz anders die Situation in Hongkong, dessen Bruttoinlandsprodukt zu großen Teilen (87%) durch Dienstleistungen auf höchstem Niveau erwirtschaftet wird.<sup>23</sup> Um den chinesischen

<sup>18</sup> Foreign Trade Law of The PRC; Law of the People's Republic of China on Chinese-Foreign Contractual Joint-Ventures, Law of the People's Republic of China on Wholly Foreign-Owned Enterprises, Provisions Concerning the Administration on Foreign-funded Business-starting Investment Enterprises; Interim Provisions on Mergers and Acquisitions of Domestic Enterprises by Foreign Investors; Rules on the Establishment of Foreign-Shared Fund Management Companies; Rules for the Establishment of Foreign-Shared Securities Companies; Interim Measures on the Administration of Domestic Securities Investment by Qualified Foreign Institutional Investors; Regulations of the Peoples Republic of China on the Administration of Foreign-Founded Financial Institutions; Regulation of the People's Republic of China on the Administration of Insurance Companies with Foreign Investment; Provisions on Guiding Foreign Investment Direction; Catalogue of Encouraged Foreign Investment Industries; Catalogue of Restricted Foreign Investment Industries (<http://bizchina.chinadaily.com.cn/guide/law/law-1.htm>).

<sup>19</sup> Annex 4 Tafel 1 zu CEPA.

<sup>20</sup> Annex 3 zu CEPA II.

<sup>21</sup> Annex 2 zu CEPA III.

<sup>22</sup> Erlassen vom „Ministry of Commerce of the People's Republic of China“ am 16. April 2004; im Internet zu finden unter <http://www.fdi.gov.cn/resupload/epdf/e03411.pdf>.

Inlandsmarkt besser zu erschließen und auch um im Ausland Fuß zu fassen, ist für Warenhersteller aus China das Know-how Hongkongs in Bereichen wie Finanzdienstleistungen, Rechtsberatung und Gütertransport eine wichtige Hilfe. Ferner kann das für Auslandsinvestitionen erforderliche Kapital über Hongkong beschafft werden, sei es durch Ausgabe von Aktien über die dortige Börse, Ausgabe von Schuldverschreibungen oder die Aufnahme von Krediten.

## **VI. Fazit**

Durch das CEPA eröffnen sich Chancen, den chinesischen Markt zu erschließen, die weit über die Möglichkeiten hinausgehen, die der Beitritt Chinas zu der Welthandelsorganisation mit sich gebracht hat. Eine genaue Kenntnis dieser Möglichkeiten vermag sowohl für den Bereich des Warenhandels als auch für den Bereich der Dienstleistungen erhebliche Geschäftspotentiale zu eröffnen.

---

<sup>23</sup> Zum Vergleich: der Anteil des Dienstleistungssektors an dem Bruttoinlandsprodukt beträgt gerade einmal 34% und erreicht selbst in den wirtschaftlich bedeutenden Großstädten nur ca. 50%.